

18188/AB
Bundesministerium vom 09.08.2024 zu 18779/J (XXVII. GP)
bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.437.019

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)18779/J-NR/2024

Wien, 9. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dietmar Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juni 2024 unter der Nr. **18779/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verzögerung des Vollspaltenboden-Verbots führt zur Verlängerung der Tierqualen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft setzt sich nachdrücklich für die Themenbereiche Tierwohl und Tiergesundheit sowie hohe Standards in der Lebensmittelproduktion ein. Festzuhalten ist jedoch, dass innerhalb des Bundes die Zuständigkeit betreffend Fragen des Tierschutzes und der Tiergesundheit beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegt.

Die unter den jeweiligen Fragen angeführten Daten stammen aus der Agrarstrukturerhebung 2020 (Quelle: STATISTIK AUSTRIA, Agrarstrukturerhebung 2020). Es handelt sich um die derzeit aktuellsten Daten, welche dem Bundesministerium für

Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vorliegen. Soweit Fragen auf die Anzahl der Tiere abzielen, wird angemerkt, dass sich die vorliegenden Informationen auf die vorhandenen Haltungsplätze und nicht auf die tatsächlich gehaltenen Tiere abstellen. Die Anzahl der Haltungsplätze übersteigt jene der gehaltenen Tiere.

Zu den Fragen 1 bis 4:

- Wie viele Schweine werden in österreichischen Ställen auf unstrukturierten Vollspaltenböden gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Haltung mit unstrukturierten Vollspaltenböden für Schweine?
- Wie viele Schweine werden in österreichischen Ställen auf strukturierten Vollspaltenböden gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Haltung mit strukturierten Vollspaltenböden?

Die Agrarstrukturerhebung 2020 differenziert nicht zwischen unstrukturierten und strukturierten Vollspaltenhaltungssystemen, es wird ausschließlich die Kategorie „Vollspaltenboden“ erfasst. Die Betriebe und Haltungsplätze sind unter folgendem Link zu finden: <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-produktionsmethoden/haltungsformen>.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- Wie viele Rinder werden in österreichischen Ställen auf Vollspaltenböden gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Rinderhaltung mit Vollspaltenböden?
- Wie viele Kälber werden in österreichischen Ställen auf Vollspaltenböden gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Kälberhaltung mit Vollspaltenböden?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft liegen hierzu keine konkreten Daten vor.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- Wie viele Rinder werden in österreichischen Ställen in dauernder Anbindehaltung gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Rinderhaltung mit dauernder Anbindehaltung?
- Wie viele Rinder werden in österreichischen Ställen in Anbindehaltung gehalten?
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe haben die Rinderhaltung mit Anbindehaltung?

Die Agrarstrukturerhebung 2020 differenziert nicht zwischen dauernder Anbindehaltung und Kombinationshaltung, es wird ausschließlich die Kategorie „Anbindestall“ erfasst. Die Betriebe und Haltungsplätze sind unter folgendem Link zu finden:
<https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-produktionsmethoden/haltungsformen>.

Ergänzend wird angemerkt, dass die dauernde Anbindehaltung mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004, in Österreich seit dem Jahr 2005 – mit Ausnahmeregelungen – verboten ist. Im Rahmen der Novelle des Tierschutzgesetzes sowie des Tiertransportgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 130/2022, wurden die bestehenden Ausnahmeregelungen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2030 aufgehoben.

Für Betriebe, die ihre Rinder im Rahmen des AMA-Gütesiegel-Programmes halten, sind diese Ausnahmeregelungen hinsichtlich der dauernden Anbindehaltung bereits Ende des Jahres 2023 ausgelaufen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

